

Erscheint jede Woche

Samstag / Bezugspreis Viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst / Alle Postgebühren
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltenen
Zeilen 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 4. August

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Aufruf des Kaisers zum vierten Kriegsjahr —
Bekanntmachungen des Zentralvorstandes —
Gewerbliches Unterrichtsweesen — Wiedereinrichtung
des Baugewerbes — Gewerbliche Betriebszählung —
Vehrlung, Fortbildungsschule und Krieg —
Die für das Handwerk und Gewerbe wichtigsten
Kriegsverordnungen — Neue Kriegsverordnungen —
Gewerkschaftliches — Technisches Kurze
Mitteilungen — Aus der Tätigkeit des Gewerbever-
eins für Nassau — Bücherbesprechungen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. Sparsamkeit im Papierverbrauch

Die preussischen Ministerien haben am 6.
Juli ds. J. einen Erlaß ergehen lassen an
alle nachgeordneten Behörden, dem wir folgen-
des entnehmen:

Die Bestände verschiedener Rohstoffe für die
Herstellung von Papier haben sich noch weiter ver-
ringert. Auch macht sich der Mangel an Arbeitskraft
in der Papierindustrie mehr und mehr bemerkbar.
Wenn daher nicht äußerste Sparsamkeit beim Ver-
brauch von Papier aller Art beobachtet wird, so ist
zu befürchten, daß die Bedienung nicht nur des Druck-
papiers — sondern auch des übrigen Papierbedarfes
in absehbarer Zeit in Frage gestellt wird. Ins-
besondere muß damit gerechnet werden, daß bei wei-
terem fortwährendem Papierverbrauch der wichtige Be-
darf der Behörden an Schreib- und Druckpapier
nicht mehr ausreichend befriedigt werden kann.

Die bedrohliche Lage auf dem Papiermarkt
wird demnach eine Bestands- und Verbrauchs-
aufnahme erforderlich machen. Diese soll als Unter-
lage für die Sicherstellung des im öffentlichen Wohl
zu bedenkenden Verbrauchs, namentlich des Behörden-
bedarfes dienen. Voraussichtlich wird bei der spä-
teren Ausleitung von Papier und Pappe eine An-
rechnung der Bestände nicht zu umgehen sein. Des-
halb hat es keinen Zweck, sich auf längere Zeit mit
Papier einzudecken. Der Einkauf größerer Vorräte
würde nur eine unerwünschte Preistreibeerei zur
Folge haben und die bestehende Papierknappheit
empfindlich verschärfen.

Die Sparsamkeit im Papierverbrauch ist auch
in unserer Verwaltung zu beachten. Nachdem
wir schon durch unsere Bekanntmachung in
Nr. 49 des Gewerbeblattes vom 25. Nov. 1916
auf die Sparsamkeit im Papierverbrauch hin-
gewiesen haben, machen wir den Vorständen,
Leitern und Lehrern der gewerblichen Fortbil-
dungsschulen folgendes bekannt:

1. Allgemeine Verfügungen und Rundschreiben
des Zentralvorstandes an die Schulen und
Vereine werden in Zukunft ausschließlich im
Nassauischen Gewerbeblatt amtlich bekannt
gemacht. Besondere Rundschreiben ergeben
nur in Ausnahmefällen, die eine Veröffent-
lichung in Blatte nicht zulassen. Den
Bekanntmachungen des Zentral-
vorstandes im Gewerbeblatt ist
demgemäß ganz besondere Beach-
tung daraufhin zu schenken.
2. Im Schriftverkehr, den die Schulleiter zu
führen haben, können eingehende Schrift-
stücke, soweit diese nicht zu den Akten zu
nehmen sind, zur Rückantwort benützt wer-
den. Im übrigen sind höchstens 1/2 oder 1/4
Bogen und für kurze Mitteilungen Postkar-
ten zu benützen.
3. Im Unterricht der Schulen sind bei
schriftlichen Arbeiten Vordrucke aller Art
nur in dem Umfange auszufüllen, als dies
im Interesse des Unterrichts dringend not-
wendig erscheint. Oft genügt die Erläute-

Aufruf des Kaisers zum vierten Kriegsjahr.

An das deutsche Volk!

Drei Jahre harten Kampfes liegen hinter uns. In Leid gedenken wir unserer Toten, mit
Stolz unserer Kämpfer, mit Freude aller Schaffenden, schweren Herzens derer, die in
Gefangenschaft schmachten. Ueber allem Gedanken aber steht der feste Wille, daß dieser
Kampf gerechter Verteidigung zu gutem Ende geführt wird. Unsere Feinde
streben die Hand nach deutschem Land aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie
treiben immer neue Völker in den Krieg gegen uns. Das schreckt uns nicht. Wir kennen
unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebrauchen. Sie wollen schwach und machtlos
uns zu ihren Füßen sehen, aber sie zwingen uns nicht. Unseren Friedensworten sind
sie mit Hohn begegnet. So haben sie wieder erfahren, wie Deutschland zu schlagen und zu
siegen weiß. Sie verleumdten überall in der Welt den deutschen Namen, aber
sie können den Ruhm der deutschen Taten nicht vertilgen. So stehen wir un-
erschütterlich, sieghaft und furchtlos am Ausgang dieses Jahres. Schwere Prü-
fungen können uns noch beschieden sein. Mit Ernst und Zuversicht gehen wir ihnen entgegen.
In drei Jahren gewaltigen Vollbringens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alles,
was Feindesmacht erfinden kann. Wollen die Feinde die Leiden des Krieges verlängern, so
werden sie auf ihnen schwerer liegen als auf uns. Was draußen die Front vollbringt,
die Heimat dankt dafür durch unermüdete Arbeit. Noch gilt es, weiter zu kämpfen und
Waffen zu schmieden. Aber unser Volk sei gewiß: nicht für den Schatten hohlen
Ehrgeizes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Pläne der Er-
oberung und Knechtung, sondern für ein starkes, freies Reich, in dem unsere
Kinder sicher wohnen sollen. Diesem Kampf sei unser Handeln und Willen geweiht.
Das sei das Gelohnis dieses Tages!

Im Felde, 1. August 1917.

gez. Wilhelm I. R.

zung eines Vordrucks unter Vorzeigung des-
selben. Bei schriftlichen Arbeiten ist stets
auch die Rückseite des Papierblattes zu be-
nützen. Dies gilt auch für den Zeichenunter-
richt, besonders bei Anfertigung der Skiz-
zen. Für Skizzen können auch alte wertlose
Schülerzeichnungen verwendet werden.

Wiesbaden, den 31. Juli 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände und Mitglieder
der Lokalgewerbevereine.

Betr. Errichtung von Beratungs- und Aus- kunftsstellen für Handwerk und Gewerbe.

Die neugebildeten Kreisverbände für Hand-
werk und Gewerbe des Kreises Biedenkopf, des
Oberlahnkreises, des Rheingaukreises und des
Landkreises Wiesbaden haben gewerbliche Be-
ratungs- und Auskunftsstellen errichtet und zu
deren vorläufigen Geschäftsführern berufen in
Biedenkopf: Herrn Bautechniker Schmidt,
Weilburg; Herrn Schneidermeister Emil
Schäfer,

Rüdesheim: Herrn Karl Bruns,
Biebrich: Herrn Architekt Schenk.

Die Beratungsstellen haben die Aufgabe:

1. die Handwerker und Gewerbetreibenden in
der Beschaffung der notwendigen Betriebs-
mittel, namentlich für die Erhaltung oder
Wiederaufrichtung der durch den Krieg ge-
schädigten Betriebe, zu unterstützen;
2. dafür einzutreten und durch den sachlichen
Zusammenschluß der Handwerker und Klein-
gewerbetreibenden zu Fachvereinigungen und
Genossenschaften die Grundlagen dazu zu

schaffen, daß die Handwerker und Kleinge-
werbetreibenden bei der Vergabung öffent-
licher Arbeiten und Lieferungen zu angemes-
senen Preisen berücksichtigt werden;

3. die Handwerker und Gewerbetreibenden in
technischen, wirtschaftlichen und Rechts-Fra-
gen, in Versicherungssachen, bei Anfertigung
von Verträgen, Berechnungen und Steuer-
erklärungen zu beraten;
4. Forderungen der Handwerker und Gewerbe-
treibenden einzuziehen, über Kreditwürdig-
keit Auskunft zu geben, bei Bekämpfung des
Vorgunwesens, des unlauteren Wettbewerbs
und der Schwindelfirmen mitzuwirken;
5. das Schiedsgerichtsverfahren zu pflegen durch
Einwirkung auf den Abschluß von Ver-
trägen zur Vermeidung des Prozeßver-
fahrens, Handwerker und Gewerbetreibende,
die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind,
zu beraten und einen außergerichtlichen Ver-
gleich mit den Gläubigern anzustreben;
6. die Handwerker und Gewerbetreibenden bei
der Verbesserung der Buch- und Geschäfts-
führung sowie bei Anfertigung technischer
Zeichnungen zu unterstützen.

Überall wird diese Tätigkeit nicht sogleich
und vollständig aufgenommen werden können;
man wird vielmehr mit dem Ausbau der Be-
ratungsstellen allmählich vorgehen unter Be-
rücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse und
Bedürfnisse. Im allgemeinen haben die Be-
ratungsstellen den Zweck, den Handwerkern
und Gewerbetreibenden in allen Fragen des
gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens Rat
und Auskunft zu erteilen. Soweit die Ge-
schäftsführer dazu selbst nicht in der Lage sind,
sollen ihnen namhafte Sachverständige aus

allen Gebieten beratend und unterstützend zur Seite.

Den Handwerkern und Gewerbetreibenden empfehlen wir recht dringend, in ihrem eigenen Interesse von dieser gemeinnützigen Einrichtung weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wiesbaden, den 1. August 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände der Lokalgewerbevereine.

Beiz. Vermittlung einer billigen Kurverforgung der aus dem Felde heimkehrenden kranken und erholungsbedürftigen Vereinsmitglieder.

Zur Vermittlung einer billigen Kurverforgung für die aus dem Felde heimkehrenden kranken und erholungsbedürftigen Mitglieder des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen hat der Verbandsvorstand mit dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin das folgende Übereinkommen abgeschlossen.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen (in folgendem kurz Hauptverband genannt) vereinbart mit dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und zwar der Abteilung 9, Bäder- und Anstaltsfürsorge (in folgendem kurz Bäderfürsorgeabteilung genannt) hinsichtlich der Kurverforgung der Kriegsteilnehmer, welche Mitglieder des Hauptverbandes sind, folgendes:

A. Soweit es sich um Mitglieder handelt, die dem Handwerkerstande angehören, unterliegt deren Anmeldung dem bereits zwischen der Bäderfürsorgeabteilung und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeverein abgeschlossenen Vertrag, wonach für diese Mitglieder der Antrag auf Kurverforgung durch Vermittlung der Ortsgewerbevereine oder ihres Landesverbandes bei der zuständigen Handwerks- oder Gewerbebehörde einzureichen ist.

B. Hinsichtlich derjenigen Kriegsteilnehmer des Hauptverbandes, die nicht dem Handwerkerstande angehören, ist bei der Entsendung kurbedürftiger Mitglieder folgender Geschäftsgang vereinbart:

§ 1.

a) Der Antrag auf Kurverforgung ist seitens der Kriegsteilnehmer zunächst unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsvereine bei der Geschäftsstelle des für sie zuständigen Landesverbandes zu stellen.

b) Der Vorstand des Landesverbandes prüft sodann unter Benützung eines von der Bäderfürsorgeabteilung des Zentralkomitees zur Verfügung gestellten Fragebogens, ob die Vorbedingungen für die Kurverforgung durch die Bäderfürsorgeabteilung erfüllt sind, insbesondere:

1. Ob der Antragsteller Kriegsteilnehmer ist,
2. ob nach dem von einem Vertrauensarzte des Vorstandes abzugebenden Gutachten von einer Bader- oder Anstaltsbehandlung Heilung oder Besserung des vorhandenen Leidens oder wenigstens Linderung der Schmerzen zu erwarten ist, wobei auch von dem Arzte die in Betracht kommenden Kurorte angegeben werden sollen,
3. ob der Antragsteller unter Berücksichtigung aller Umstände hilfsbedürftig, d. h. nicht in der Lage ist, die Kur ganz aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Auf welchem Wege der Vorstand diese Prüfung vornimmt, bleibt seinem Ermessen überlassen.

c) Der Vorstand des Landesverbandes gibt den Antrag mit dem ausgefüllten Fragebogen an den Hauptverband in Darmstadt weiter, der im Einvernehmen mit dem Landesverband zunächst die Kostenfrage regelt und darauf die Kurunterbringung des Kriegsteilnehmers bei der Bäderfürsorgeabteilung beantragt.

§ 2.

Die Bäderfürsorgeabteilung bringt den Kurbedürftigen nach Eingang des Ueberweisungsantrages mit umfänglicher Beschleunigung in dem für ihn in Frage kommenden Kurort unter.

Die Bäderfürsorgeabteilung behält sich vor, wenn die Ueberweisung in einen der im Gutachten angegebenen Kurorte nicht möglich ist, den Antragsteller nach einem anderen geeigneten Orte zu überweisen. Sie wird dabei, soweit angängig, die Wünsche des Antragstellers berücksichtigen, im Interesse der Sparsamkeit aber nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnortes des Antragstellers belegene Kurorte auswählen, aus demselben Grunde auch, wenn es das Leiden des Antragstellers zuläßt, die Kur in die Vor- und Nachkurzeit der Bäder legen.

§ 3.

Der Antragsteller erhält von der Bäderfürsorgeabteilung unmittelbar die für den Kurantritt erforderlichen Mitteilungen und Ueberweisungspapiere zugesandt.

Gleichzeitig wird auch dem Hauptverband die erfolgte Ueberweisung mitgeteilt.

Bei der Unterbringung des Kurbedürftigen verfährt die Bäderfürsorgeabteilung im übrigen nach den jeweils für sie geltenden allgemeinen Grundsätzen. Sie behält sich insbesondere den vorzeitigen Abbruch der Kur vor, falls ihr dies infolge kurwidrigen oder anstößigen Verhaltens des Entsendeten notwendig erscheint.

§ 4.

Nach Beendigung der Kur rechnet die Bäderfürsorgeabteilung mit dem Hauptverband ab. Die Abrechnung geschieht in der Weise, daß die Bäderfürsorgeabteilung dem Hauptverband ihre Selbstkosten aufgibt einschließlich eines prozentualen Zuschlags (3. St. 8%) zur Deckung der entstehenden allgemeinen Kosten in der Höhe, in der er von den anderen Berufsorganisationen vergütet wird.

Die Vorstände ersuchen wir, die Vereinsmitglieder in geeigneter Weise auf dieses Ueberkommen aufmerksam zu machen, auch in den Sitzungen und Versammlungen die Angelegenheit zu behandeln. Weiter legen wir den Vereinen es dringend ans Herz, zur Ermöglichung der Kurverforgung aus den Vereinsmitteln einen angemessenen Beitrag bereit zu stellen. Die Gewerbevereine haben während der langen Dauer des Krieges schon so manches schöne Beispiel der Opferfreudigkeit im Interesse ihrer kriegspflichtigen Mitglieder und deren Angehörigen gegeben, so daß wir hoffen dürfen, sie werden auch jetzt wieder gern ihre Unterstützung leisten, um zu helfen, daß unsere tapferen Soldaten, die in langem heißem Ringen ihre Gesundheit geopfert haben, wieder Heilung und Genesung finden.

Bezüglich der geschäftlichen Behandlung bemerken wir ergänzend noch folgendes: Alle Anträge von Vereinsmitgliedern auf Kurverforgung sind zunächst bei dem Vorstand des zuständigen Lokalgewerbevereins einzureichen. Der Vorstand hat alsdann:

1. unter Benützung eines vom Zentralvorstand zu beziehenden Fragebogens über die Bedürftigkeit des Antragstellers sich gutachtlich zu äußern;
2. wenn er die Vermittlung einer Kurverforgung empfiehlt: Beschluß zu fassen über die Höhe eines vom Lokalgewerbeverein zu gewährenden Zuschusses zu den Kurkosten;
3. unter Mitteilung dieses Beschlusses den Antrag mit dem Fragebogen dem Zentralvorstand zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Handelt es sich um die Kurverforgung von Mitgliedern, die dem Handwerkerstande angehören, so werden die Anträge vom Zentralvorstand an die Handwerkskammer weitergeleitet, während die Anträge anderer Mitglieder dem Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereine übermittelt werden, der im Einvernehmen mit uns die Kostenfrage regelt und dann die Kurunterbringung bei der Bäderfürsorgeabteilung des Roten Kreuzes beantragt. Wenn festgestellt ist, daß der Betreffende bedürftig ist, wird mitgeteilt, wieviel die Kur kostet. Ein Teil der Kosten trägt das Rote Kreuz, ein weiterer Anteil wird der betreffende Gewerbeverein übernehmen. Zu letzterem An-

teil wird der Verband Deutscher Gewerbevereine einen Beitrag von 25% aus seiner Kasse zuschießen. In begründeten Fällen hofft auch der Zentralvorstand einen entsprechenden Zuschuß leisten zu können.

Wiesbaden, den 25. Juli 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unter Festtötigung des Herrn Regierungspräsidenten wurden zu nebenamtlichen Lehrern gewerblicher Fortbildungsschulen ernannt die Herren:

Lehrer Karl Pech in Breithardt,
Hauptlehrer Karl Berg in Wallau, Kreis Wiedenlopf, und
Lehrer Wilhelm Gath in Wöhrberg.

An den gewerblichen Fortbildungsschulen zu Biebrich und Lamberg finden 3. St. Kurse für Frauen und Mädchen in Buch- und Geschäftsführung statt.

Wiedereinrichtung des Baugewerbes.

An den Staatssekretär des Innern hat der Vorstand des Gr. Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen, Staatssekretär a. D. Dr. Bernburg, eine Eingabe betr. Uebergangswirtschaft und Baugewerbe gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

Bei den Fragen der Uebergangswirtschaft wird die Wiedereinrichtung des Baugewerbes einen ganz besonderen Platz einnehmen müssen. Von diesem Gewerbe lebten vor dem Kriege insgesamt 5 Millionen Personen; im Kriege ist es, soweit nicht Bauten der Kriegswirtschaft in Frage kommen, nahezu vollständig zum Erliegen gebracht. Die Vorkräfte, wenn sie sich auch zum allergrößten Teile aus inländischen Rohmaterialien herstellen lassen, sind überaus beschränkt. Die Notwendigkeit, dieses Gewerbe bald wieder einzurichten, ist eine besonders dringliche. Die Wohnungsherstellung, besonders für die minderbemittelten Klassen, ist schon seit mindestens 6 Jahren hinter dem Bedürfnisse zurückgeblieben. Dauernde Schwierigkeiten auf diesem Gebiete aber bedrohen die Volksgesundheit und damit die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Volks- und Wehrkraft.

Eine voraussichtliche Politik gebietet deshalb, dieser Frage große Aufmerksamkeit zuwenden. Sie ist zunächst eine Frage der Beschaffung des notwendigen Kredits. Das Baugewerbe ist nicht wie die Industrie in der Lage, sich aus Kriegssparnissen neu aufzubauen; es war nie organisiert und lag stets in überaus kapitalschwachen Händen. Auch auf den Hausbesitz trifft das zu. Er ist durch den Krieg nicht gestärkt, sondern wie viele andere mittelständige Erwerbsstände wesentlich geschwächt worden. Sind schon bestehende Mietobjekte heute nicht rentabel, dagegen in ihrem Substanzwert ohne gleichzeitige Entschuldung durch mehrjährige erzwungene Vernachlässigung stark verschlechtert, so ergibt eine Rechnung des gegenwärtigen Lohn- und Materialpreises, daß auch nach geschlossenem Frieden infolge der stark entwerteten Kaufkraft des Geldes mit einer Vertenerung der Herstellungskosten in einem zwar nicht bestimmten, aber unter allen Umständen sehr erheblichen Prozentsatz gerechnet werden muß, d. h. für die Herstellung von Gebäuden aller Art wird in Zukunft nicht nur sehr viel mehr, sondern auch sehr viel teureres Geld in Anspruch genommen werden müssen.

Es scheint deshalb notwendig, daß die Realcreditkommission des Reichsamts des Innern vielleicht in Form eines Ausschusses aus ihren tätigen Mitgliedern erneut mit dieser Frage befaßt wird.

Die zweite Frage ist die Beschaffung der notwendigen Materialien. Hinsichtlich aller der für deren Bau unumgänglichen Materialien

wird eine Feststellung notwendig sein, wann und in welchem Umfang auf sie gerechnet werden kann. Viele dieser Industrien sind direkt stillgelegt, andere haben sich auf Kriegsmaterial umgestellt, eine große Anzahl von ihnen war von jeher schwach, Läger sind vermutlich nirgends vorhanden. Der Zweck der neuen Verordnung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, nämlich eine Verbilligung des Baues von Kleinhäusern herbeizuführen und dadurch ein Gegengewicht gegen die Verteuerung von Material, Lohn und Kredit zu erzeugen, wird vereitelt, wenn sich nicht die Normen der wieder in Gang zu setzenden Industrie dieser neuen Vorschriften anpassen. In dasselbe Gebiet gehört die Frage der Typenhäuser. Hierzu treten noch Fragen wegen Bereitstellung von Bauland seitens des Staates, der Kommunen und Privater, der Stundung von Anliegerbeiträgen und dergleichen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Drang der Bevölkerung nach vorstädtischen kleineren Wohnungen nach Ablauf des Krieges ein ganz ungewöhnlicher sein wird; einerseits ist die Herstellung von Wohnungen seit Jahren hinter dem Bedürfnisse zurückgeblieben, dann aber treten verschiedene psychologische Momente auf, denen Rechnung zu tragen sein wird. Das Leben in der freien Natur und im Schlingengraben während Jahren, die Bekämpfung kleiner Gartenflecke, die Bestellung von Aekern und dergleichen haben die Großstadtsoldaten der Natur wieder näher gebracht, und sie werden — man hört es sehr viel aus dem Felde — ungern die trostlosen Mietskafenern wieder aufsuchen.

Drittens kommt hinzu die Regelung der Arbeiterverhältnisse des Baugewerbes. Das Baugewerbe ist gut organisiert. Es findet eine Vertretung in den vereinigten Gewerkschaften. Die Tarifverträge sind aber abgelaufen. Die Lebenskosten und die Ausfrüchte haben sich erhöht, der Ausfall einer großen Anzahl gelernter Arbeiter vermindert den Wert und die Aktionskraft der verbliebenen. Nur geordnete Zustände im Lohnwesen der Bauarbeiter werden eine geregelte Herstellung der notwendigen Bauten ermöglichen. Dazu gehört ein Plan für die Zurückziehung der verschiedenen Kategorien aus dem Frontdienst, um zunächst die Hilfsbetriebe in Tätigkeit zu setzen, ehe die Bauausführenden in die Bürgerlichkeit zurückkehren.

Der Komplex der hier behandelten Fragen scheint es notwendig zu machen, daß unter Führung des Reichsamts des Innern aus Sachverständigen der Realkreditkommission, Technikern des Bauwesens, Arbeitgeber und Arbeitnehmern ein nicht zu großes Plenum zusammengebracht werde, um überlegter und planmäßigerweise diesen einen der wichtigsten Zweige deutscher gewerblicher Betätigung und unmittelbarer Notwendigkeit so einzurichten, daß günstige Folgen für eine schleunige Wiederbelebung entstehen und die gerade bei diesem Gewerbe zu befürchtenden Schwierigkeiten vermieden werden.

(Blätter für Genossenschaftswesen.)

Gewerbliche Betriebszählung.

Der Bundesrat hat beschlossen, eine Einschränkung der weiteren Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 zu verfügen. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst hat eine außerordentliche Verschiebung in der Berufstätigkeit der Bevölkerung verursacht. Die Volks- und Berufszählung vom 1. Dezember 1916 läßt die hierdurch eingetretene Umwälzung des Wirtschaftslebens und deren Umfang nicht erkennen.

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat deshalb das Kriegsamt im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Innern und nach grundsätzlicher Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzministers die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917,

in einigen Punkten verglichen mit dem Stand vor Kriegsausbruch, erfassen.

Leitung und Aufbereitung sollen der Statistischen Abteilung der dem Kriegsamt unterstehenden Wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums, die Verteilung und Wiedereinsammlung der Erhebungsformulare den Landräten (Oberamtmännern, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, Amtshauptleuten usw.) sowie den Gemeindevorständen obliegen.

Die Erhebung umfaßt: a) Handwerk, b) Industrie (auch Hausgewerbe und Heimarbeit), c) Baugewerbe, d) Handel jeder Art, e) Bergbau, Hütten, Salinen, f) Gast- und Schankwirtschaft, Hotels, Pensionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche, ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen, g) Versicherungsgewerbe, h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetze, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen, i) Theater, Musik- und Schaustellungsgewerbe, k) Fischerei, l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig betrieben wird. — Alle Schreiben in Sachen der gewerblichen Betriebszählung sind zu richten an: Kriegsministerium, Kriegsamt (Stab), Wissenschaftliche Kommission, Abteilung Statistik, Berlin, Spittelmarkt. (Handwerksektion.)

Lehrling, fortbildungsschule und Krieg.

Auch die durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse berechnen den Lehrern nicht, den Lehrling vom Besuch der Fortbildungsschule zurückzuhalten. Auf diesen Standpunkt hat sich der Strafsekt des Kammergerichts in Berlin gestellt. Die Strafkammer hatte einen Lehrern freigesprochen, der seinen Lehrling während der Fortbildungsschulstunde in seinem Betriebe, wo er ihn wegen des durch den Krieg bedingten Arbeitermangels nicht entbehren zu können glaubte, wiederholt beschäftigt hatte. Das Kammergericht hob indessen das Urteil mit folgender Begründung auf: Die Freisprechung beruht auf Rechtsirrtum. Der Lehrling ist dem Gewerbetreibenden nicht als dessen Gehilfe, sondern zu seiner Ausbildung anvertraut. Der Lehrherr verlegt daher die ihm obliegende Pflicht, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten (§§ 127 und 139 G.O.) unter allen Umständen dann, wenn er den Lehrling ohne Erlaubnis des Besuchs der Fortbildungsschule zurückhält, weil er ihn in seinem gewerblichen Betriebe nötig gebraucht. Es ist der Strafkammer nicht beizustimmen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäfte des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des Lehrlings unbedingt notwendig gemacht haben.

(Mitteilungen der Handwerkskammer, Saarbrücken.)

Die für das Handwerk u. Gewerbe wichtigsten Kriegsverordnungen.

Um den Angehörigen des Handwerks und Gewerbes die Möglichkeit zu geben, sich in der Folge der Kriegsverordnungen einigermaßen zurechtzufinden, hat die Geschäftsstelle des Handwerks- und Gewerbeamtes die wichtigsten Verordnungen gesammelt und nach Gruppen zusammengestellt. Die Zusammenstellung umfaßt zunächst die Zeit vom Kriegseinsatz bis zum 31. Dezember 1916. Die Sammlung wird fortgesetzt, und der erste Nachtrag wird sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1917 erstrecken. Die Zusammenstellung ist so angeordnet, daß die erledigten bzw. aufgehobenen Verordnungen in kleiner, die ergänzten bzw. veränderten in größerer und die zurzeit gültigen in großer Schrift kenntlich gemacht sind. Auch ist hinter den Verordnungen das Datum der Aufhebung bzw. Ergänzung und Veränderung in Klammern hinzugefügt worden, so daß es leicht möglich ist, eine Verordnung mit ihren Ergänzungen und Veränderungen bis zu ihrem Abschluß zu verfolgen. Die Geschäftsstelle glaubt, mit dieser Zusammenstellung einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen und den

Angehörigen des Handwerks und des Gewerbes einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben. Die Sammlung ist zum Preise von 2 Mark bei der Geschäftsstelle erhältlich. Die Geschäftsstelle bittet die Kammer in ihren Bezirken auf die Sammlung aufmerksam zu machen und sie zur Anschaffung zu empfehlen.

Neue Kriegsverordnungen.

Auf nachstehende neue Kriegsverordnungen wird hiermit hingewiesen:

1. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne- und Bindfäden vom 10. Juli 1917.
2. Bekanntmachung betr. Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten vom 26. Juni 1917.
3. Verordnung über Oele und die daraus gewonnenen Produkte vom 23. Juli 1917.
4. Bekanntmachung über Höchstpreise von Gelsenfrüchten vom 24. Juli 1917.
5. Bekanntmachung über Höchstpreise von Obst vom 26. Juli 1917.
6. Bekanntgabe über Beschlagnahme und Freigabe von Kalium-Karbid und gelöstem Natrium. Dabei wird besonders auf die Bestimmungen über den Karbidbedarf für die Kleinbeleuchtung hingewiesen.
7. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung betr. Höchstpreise der Schwefelsäure und Oleum vom 26. Oktober 1916, vom 25. Juli 1917.
8. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und Anordnung für das Verfahren der Einigungsämter vom 26. Juli 1917.
9. Bekanntmachung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917.
10. Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften vom 28. Juli 1917.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist den amtlichen Kreisblättern zu entnehmen.

Genossenschaftliches.

Ablehnung der Werkvereinigungen.

Der Ausschuss des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin hat sich in seiner Sitzung am 3. März 1917 unter dem Vorsitz des Herrn Landtagsabgeordneten Hammer eingehend mit den sogenannten Werkvereinigungen, wie sie hauptsächlich vom Landesausschuss Rheinland-Westfalen des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes gefördert werden, beschäftigt.

Der Ausschuss kam hierbei einstimmig zu dem Ergebnis, die Werkvereinigungen als für das Handwerk schädlich und gefährlich abzulehnen, hauptsächlich deshalb, weil sie die verschiedensten Genossenschaftsarten, die das Gesetz ausläßt, zu einer Genossenschaft verschmelzen, die zugleich Rohstoff-, Produktiv-, Werk-, Kredit- und Bürgerschaftsgenossenschaft ist.

Außerdem hält der Ausschuss die Werkvereinigungen weder mit der Gewerbeordnung noch mit dem Genossenschaftsgesetz vereinbar, weil sie in unzulässiger Form die geschäftliche Betätigung des Handwerks mit der gesetzlichen Berufs- und Standesvertretung verquicken. Diese in die Verantwortlichkeit für geschäftliche Handlungen mit hineinziehen und überhaupt hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Geschäftsführung unklare Verhältnisse schaffen.

Solange die Werkvereinigungen an diesen Fehlern festhalten, sind sie geeignet, große wirtschaftliche und geschäftliche Schädigungen und Gefahren den beteiligten Mitgliedern und den Innungen zu bereiten, sowie die Einheit und Geschlossenheit der gesamten Handwerker- und Genossenschaftsbewegung zu stören.

(Blätter für Genossenschaftswesen.)

Technisches.

Zustahl-Härtvorrichtungen.

Die Schnaptheit von Petroleum und Oelen, die meist zum Härten von Werkzeugen aus Schnellaufstahl verwendet werden müssen, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Zustahlvorrichtungen, die jetzt vielfach mit Erfolg benutzt werden. Wie „Die Werkzeugmaschine“ berichtet, wird bei dieser einfachen Einrichtung das Werk-

